

Herausgeber: Stadt Bad Windsheim Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter Jürgen Boier

Telefon: 09841 66 89-120 Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 18 Jahrgang 2023 15.03.2023

Inhaltsverzeichnis:



Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

für die

26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich für Aufschüttungen östlich der St 2253" der Stadt Bad Windsheim

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 26.01.2023 den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 08.11.2022 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss liegen der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planblatt) sowie der Entwurf der Begründung jeweils i. d. F. vom 08.11.2022 in der Zeit von

Mittwoch 15.03.2023 bis einschließlich Freitag 28.04.2023

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt,

zu den allgemeinen Sprechzeiten (Mo., Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden.

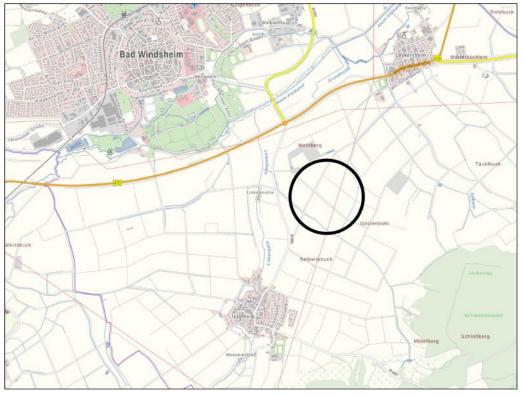
Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.



Übersichtsplan, unmaßstäblich



Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

- Geophysikalische Prospektion
- Umweltbericht

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 06.03.2023

(Siegel)

leckel, 1, Bürgermeister

- Seite 4 von 6 -

BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD WINDSHEIM Flurumgehung 2023

Vollzug des Abmarkungsgesetzes Überwachung der Grenzzeichen;

Gemäß Art. 12 Abs.1 AbmG obliegt den Feldgeschworenen die Überwachung der Grenzzeichen. Deshalb beginnen die Feldgeschworenen ab <u>Freitag, den 14. April 2023</u> (je nach Wetterlage), die Flurumgehung der gemeindlichen Flächen. Begangen wird die <u>Abteilung IV</u> in sämtlichen Siebenereien der Stadt Bad Windsheim. Planeinsicht kann bei dem jeweiligen Obmann und im Stadtbauamt (Herrn Stiegler) genommen werden.

Begangen wird die Flur in

Bad Windsheim - östlich der Schirmeralle und östlich der Stadtgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Külsheim, Lenkersheim und Ickelheim

Berolzheim östlich der Staatsstraße 2253 in Richtung Rüdisbronn und

nördlich der Kreisstraße NEA 35 in Richtung Kaubenheim

Erkenbrechtshofen – nördlich des Oberntiefer Weges und nördlich des Unterntiefer

Weges bis Gemarkungsgrenze

Humprechtsau - Entfällt in Humprechtsau wegen Flurneuordnung

Ickelheim - Entfällt in Ickelheim wegen Flurneuordnung

Külsheim - östlich der Staatsstraße 2253 bis Langer Weg einschl. Vor-

derer und Hinterer Berg

Lenkersheim — nördlich der Bundesstraße 470 und nördlich der Staatsstraße

2252 nach Mailheim bis zu den Gemarkungsgrenzen

Oberndorf, Külsheim, Bad Windsheim und Ickelheim

Oberntief - nördlich der Kreisstraße NEA 40 in Richtung Unterntief bis zur

Siebnereigrenze und östlich des Herbolzheimer Weges

Rüdisbronn - westlich der Umgehungsstraße bis zu den

Gemarkungsgrenzen Deutenheim, Herbolzheim und

Berolzheim

Unterntief - westlich des Landerweges und nördlich der Kreisstraße NEA

40 bis Siebnereigrenze Oberntief

Wiebelsheim - östlich des Bergweges bis zur südlichen Golfplatzgrenze und

westlich des Rotweges

Grenzgänge

Anstehende Gemarkungsgrenzgänge mit Nachbargemeinden werden intern mit den betroffenen Siebnereien vereinbart.

Hinweis:

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen in den Ortsteilen wird verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art.9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten. Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Des Weiteren möchten wir auch hinweisen, dass die Gemeinde, soweit sie Grundstücksbeteiligte ist, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt hat, Mängel an gemeindlichen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten hierfür der <u>Verursacher</u> zu tragen hat.

Den Grundstückseigentümern oder Pächtern in den vorbeschriebenen Flurgebieten wird die Gelegenheit gegeben, sich vorher über die sie betreffenden Grenzsteine beim jeweiligen Siebenerobmann It. aufliegender Flurkarte zu informieren.

In Ihrem eigenen Interesse werden die Grundstückseigentümer aufgefordert, ihre Pächter vom anstehenden Flurgang zu informieren.

Bad Windsheim, den 01. März 2023

STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel Erster Bürgermeister